

15. Dezember 1975

Vierseitiges Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich

Departement des Innern. Antrag vom 25. November 1975 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 1. Dezember 1975  
 (Beilage)  
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 5. Dezember 1975  
 (Beilage)  
 Politisches Departement. Vernehmlassung vom 11. Dezember 1975  
 (Zustimmung)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. Dezember 1975  
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich für den Abschluss eines vierseitigen Dachabkommens über Soziale Sicherheit wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen in Oesterreich und sollen sobald als möglich stattfinden.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sie wie folgt zusammen:
 

Minister Dr. C. MOTTA	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen (Delegationschef)
lic.iur. H. WOLF	Abteilungschef im Bundesamt für Sozialversicherung
Fürspr. V. BROMBACHER	Sektionschef im genannten Amt
4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Dachabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, BSV 5) zum  
 Vollzug mit Vollmacht  
 - EPD 6 zur Kenntnis  
 - FZD 9 " "  
 - EFK 2 " "  
 - FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schwan*

Dodis



Ausgeteilt

Bern, den 25. November 1975

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Betrifft: Vierseitiges Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich

---

I.

Das österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die zuständigen Ministerien der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtensteins mit Brief vom 13. Oktober 1975 eingeladen, an einer für die Zeit vom 8. bis 12. Dezember dieses Jahres vorgesehenen ersten vierseitigen Verhandlungsrunde in Oesterreich teilzunehmen, um über den Abschluss eines "Dachabkommens" zwischen den vier Staaten zur Schliessung von Lücken aus den bestehenden zweiseitigen Verträgen der vier Staaten untereinander zu beraten.

Wir beehren uns Ihnen hiezu Bericht und Antrag zu unterbreiten.

II.

Die Schweiz hat seit der Einführung der AHV (1. Januar 1948) mit 18 Staaten bilaterale Vereinbarungen über Soziale Sicherheit abge-

geschlossen, die - in der Zwischenzeit teilweise revidiert - bis heute in aller Regel zufriedenstellend funktionieren und in ungezählten Fällen sowohl unseren in diesen Vertragsstaaten lebenden oder von dort heimgekehrten Landsleuten wie auch den bei uns versicherten oder versichert gewesenen Staatsangehörigen dieser Länder zum Vorteil gereichen.

Gewisse Probleme können allerdings, dessen sind sich die Behörden der vertragsschliessenden Staaten stets bewusst gewesen, mit rein zweiseitigen Verträgen nicht gelöst werden. Dies betrifft hauptsächlich die Ansprüche aus der Rentenversicherung (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) in Fällen, da Personen im Laufe ihres Arbeitslebens in mehr als nur zwei Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt haben.

Es geht dabei, wie vorweg festgestellt sei, nicht um die Leistungen unserer schweizerischen AHV/IV: Dank unserer sehr kurzen Mindestbeitragsdauer von einem Jahr verbunden mit einem gesetzlichen pro-rata-Rentenberechnungssystem, das die Ermittlung der Teilrentenansprüche ohne Beizug ausländischer Versicherungszeiten erlaubt, können wir den Angehörigen der hier in Diskussion stehenden Vertragsstaaten Deutschland und Oesterreich (im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gilt eine besondere Integrationsregelung) jederzeit die ihnen zukommenden schweizerischen Leistungen gewähren. Die zweiseitigen Abkommen reichen insoweit für alle vorkommenden Fälle aus.

Gleiches gilt nicht bezüglich der entsprechenden Leistungen der beiden vorerwähnten Vertragsstaaten. Die Anspruchsvoraussetzungen ihrer Rechtsvorschriften - sog. Wartezeiten von 15 Versicherungsjahren für Alters-, 5 Versicherungsjahren für Hinterlassenen- und Invalidenleistungen - stellen verhältnismässig strenge Bedingungen für die Eröffnung des Leistungsbezugs dar. Ihre Erfüllung wird denn auch durch die bilateral vereinbarte Anrechnung der im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten erleichtert. Reichen die solcherart zusammengerechneten Versicherungszeiten

jedoch zur Erfüllung der Wartezeit nicht aus, so geht der Versicherte leer aus. Sehr oft hat er zwar in einem oder in mehreren Drittstaaten noch weitere Versicherungszeiten zurückgelegt, doch helfen ihm diese nichts, weil die allenfalls mit diesen Drittstaaten bestehenden bilateralen Abkommen, die wie alle zweiseitigen Verträge jeweils nur für die Staatsangehörigen der Vertragsländer gültig sind, auf ihn nicht angewendet werden können. Dieser Mangel ist in den letzten Jahren besonders zwischen den hier in Diskussion stehenden vier einander benachbarten Staaten gleicher Zunge in zunehmendem Masse in Erscheinung getreten.

Hier möchte das in Aussicht genommene vierseitige Dachabkommen ansetzen und die von jeweils zwei der vier Staaten unter sich abgeschlossenen bilateralen Verträge auch für die Staatsangehörigen der beiden andern Staaten in einem näher zu bestimmenden Umfang "öffnen". Wie die bereits durchgeführten Expertenbesprechungen gezeigt haben, ist dies unter Einbau gewisser Vorbehalte durchaus möglich und die österreichische Seite hat es übernommen, für die Verhandlungen Textvorschläge vorzubereiten.

Wie oben dargelegt, würde ein Dachabkommen der besagten Art auf Begründung und Berechnungsweise der Leistungen der schweizerischen AHV/IV ohne Einfluss und damit auch finanziell für unser Land ohne Auswirkungen bleiben. Andererseits würde einer nicht niedrig zu veranschlagenden Zahl von Mitbürgern der Erwerb eines proratisierten Rentenanspruchs aus der deutschen und/oder österreichischen Versicherung ermöglicht: Beide Staaten hätten für den Erwerb des Leistungsanspruchs der Schweizerbürger gegebenenfalls die Versicherungszeiten aus allen drei anderen Vertragsstaaten zu totalisieren und in bestimmten Fällen die entsprechende Pro-rata-Rente zu bilden; selbst Mitbürger, die beispielsweise nur Versicherungszeiten in der Bundesrepublik und in Oesterreich aber nicht in der Schweiz aufweisen, würden dank des Dachabkommens von dem zwischen diesen beiden Staaten geltenden bilateralen Abkommen erfasst und be-

günstigt. Das Dachabkommen ist im weitern auch für die unbeschränkte Auszahlung namentlich der deutschen Renten an unsere Mitbürger, solange sie sich in einem der Vertragsstaaten aufhalten, von Bedeutung.

Im Ergebnis würde eine derartige vierseitige Vereinbarung der Situation, die heute innerhalb der Europäischen Gemeinschaften für die neun dort beteiligten Staaten besteht, bis zu einem gewissen Grad gleichen, und sie liegt in der Richtung der Lösung - beschränkt auf den Bereich der Rentenversicherung - die mit dem vom Europarat erarbeiteten, alle Versicherungszweige umfassenden Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit angestrebt wird; insoweit bietet sie ein "Exerzierfeld" von grösstem Wert für uns, wird doch die Schweiz über kurz oder lang aufgerufen sein, sich über die Frage der Ratifizierung dieses Europäischen Abkommens schlüssig zu werden.

### III.

Wie wir in Erfahrung bringen konnten, haben die Bundesrepublik Deutschland und das Fürstentum Liechtenstein ihre Bereitschaft zu den vorgeschlagenen Verhandlungen erklärt (für Liechtenstein stellt sich übrigens die Beurteilung der zur Diskussion stehenden Fragen wegen des von der Schweiz übernommenen AHV/IV-Ver sicherungssystems grundsätzlich gleich dar wie für unser Land).

### IV.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen halten wir die Beteiligung der Schweiz an Verhandlungen über ein vierseitiges Dachabkommen für sehr erwünscht. Wir nehmen hiefür folgende Delegation in Aussicht:

Minister Dr. C. MOTTA	Delegierter für Sozialversicherung sicherungsabkommen Delegationschef
lic. iur. H. WOLF	Abteilungschef im Bundesamt für Sozialversicherung
Fürspr. V. BROMBACHER	Sektionschef im genannten Amt

Soweit die Verhandlungen im Ausland stattfinden, wird die Entschädigung der Delegationsmitglieder vom Eidg. Personalamt festgesetzt.

#### V.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen und nach Konsultation des Eidgenössischen Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements gestatten wir uns, Ihnen zu

#### b e a n t r a g e n:

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich für den Abschluss eines vierseitigen Dachabkommens über Soziale Sicherheit wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen am 8. Dezember 1975 in Oesterreich.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sie wie folgt zusammen:

Minister Dr. C. MOTTA

Delegierter für Sozialver-  
sicherungsabkommen  
Delegationschef

lic. iur. H. WOLF

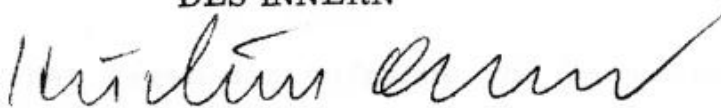
Abteilungschef im Bundes-  
amt für Sozialversicherung

Fürspr. V. BROMBACHER

Sektionschef im genannten Amt

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Dachabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENÖESSISCHES DEPARTEMENT  
DES INNERN



Hürlimann

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9  
(Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1  
zur Kenntnis, BSV 5 zum Vollzug)
- EPD 5  
(zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (Ausstellung der  
Unterzeichnungsvollmacht)

s.B.31.31.02. - LT/mü  
s.B.31.31.Lux.0.1.

3003 Bern, den 1. Dezember 1975

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Vierseitiges Abkommen über Soziale Sicherheit  
zwischen der Schweiz, der Bundesrepublik  
Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und  
Oesterreich

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Departementes des Innern  
vom 25. November 1975

Das Politische Departement hat gegen die Aufnahme von Verhandlungen zwecks Abschluss eines "Dach-Abkommens" zwischen der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich materiell nichts einzuwenden, nachdem ein solches nach den Darlegungen des Departementes des Innern für eine gewisse Anzahl von Mitbürgern nur von Vorteil sein kann, ohne zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für den Bund.

In bezug auf die Prioritätsordnung im Verhandlungskalender auf dem Gebiet der Sozialversicherung verweist indessen das Politische Departement auf seine Ausführungen im Mitbericht vom 12. November 1975 zum Antrag des Departementes des Innern betreffend Aenderung und Ergänzung des Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Luxemburg. In seiner Stellungnahme vom 20. November 1975 hat sich das Eidgenössische Departement des Innern bereiterklärt, mit dem Politischen Departement die Reihenfolge der Verhandlungen zu erörtern.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)



Ausgeteilt

Bern, den 5. Dezember 1975

A n d e n B u n d e s r a t

Vierseitiges Abkommen über  
Soziale Sicherheit zwischen  
der Schweiz, der Bundesrepublik  
Deutschland, dem Fürstentum  
Liechtenstein und Oesterreich

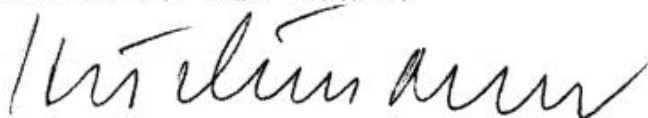
Stellungnahme zum Mitbericht des Eidgenössischen Politischen  
Departements vom 1. Dezember 1975

In seinem Mitbericht erwähnt das Eidgenössische Politische Departement - nachdem es sich mit dem Antragsinhalt, nämlich der Aufnahme der in Frage stehenden vierseitigen Verhandlungen, einverstanden erklärt - wiederum die Frage der Prioritätsordnung im Verhandlungskalender auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Diese Frage ist bereits Gegenstand des Mitberichts des Eidgenössischen Politischen Departements vom 12. November 1975 zum Antrag des Departements des Innern vom 7. November 1975 betreffend die Aufnahme von Verhandlungen mit Luxemburg gewesen. Wir können diesbezüglich nur auf unsere Stellungnahme vom 20. November 1975 zum erwähnten Mitbericht verweisen und nochmals wiederholen, dass wir gerne bereit sind, künftig mit dem Eidgenössischen Politi-

- 2 -

sehen Departement die Reihenfolge der Verhandlungen zu besprechen, wobei wir uns auch hier veranlasst sehen festzustellen, dass erfahrungsgemäss eine Prioritätsordnung von der Bereitschaft allfälliger Verhandlungspartner abhängt, mit der Schweiz Vertragsverhandlungen aufzunehmen.

EIDGENÖSSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN



Hürlimann